

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 19 (1978)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACETTEN zum Alltag drüben

Monopoly

Monopoly ist ein ausgesprochen kapitalistisches Gesellschaftsspiel, bei dem es darum geht, möglichst viel (fiktives) Geld auf Kosten der Mitspieler zu gewinnen, und noch dazu durch Inbesitznahme von Hauseigentum und Produktionsmitteln. Aber es hat seinen Reiz. Die Frage ist, ob ihm die Bürger eines sozialistischen Staates erliegen sollen oder nicht. Weil der Bedarf anscheinend aktuell ist, hat man sich sowohl in der DDR als auch in Polen mit seiner Stillung befasst, aber unterschiedlich.

In der DDR beklagt die satirische Zeitschrift «Eulenspiegel» einen Mangel an neuen und attraktiven Gesellschaftsspielen. Die Leute wollen sich nicht nur mit Schach, Mühle, Dame und Halma unterhalten, sondern auch mal was anderes spielen. Nun hat der «VEB Plasticart», der sämtliche Gesellschaftsspiele in der DDR herstellt (ein Monopoly), in den letzten Jahren zwei Neuheiten entwickelt, die indessen keine Verkaufsschlager geworden sind. Das eine, «Druschbareise», soll «Wissen über das Land Lenins» vermitteln, aber dem Publikum fehlt es offenbar an Wissensdurst.

Und das andere ist eben eine zaghafte Angleichung an das nicht so genannte Monopoly, dem man seinen kapitalistischen Reiz genommen hat und damit leider seinen Reiz überhaupt. Es heisst «Chance der Logik» und zeichnet sich laut «Eulenspiegel» dadurch aus, dass die Logik keine Chance hat. Denn das «verschämte Nachempfinden» des kapitalistischen Gesellschaftsspiels Monopoly «musste wohl logischerweise im Bereich unserer gesellschaftlichen Spielregeln voll in die Hose gehen». Es sei nichts anderes herausgekommen als «ein naives Würfelspiel, bei dem einem — je nach dem, wie die Würfel fallen — entweder eine schlappe Einstellung zum Mach-mit-Wettbewerb oder ein fanatischer Hang zum Meilenlauf unterstellt wird».

In Polen dagegen ist man auf verschämtes Nachempfinden nicht angewiesen. Dort hat man jetzt das Monopoly tel quel eingeführt und spielt es so wie im Westen. Und erst noch mit bestem Gewissen. Denn die Spiel-Erklärung besagt, dass der Spieler das Geld nicht für sich gewinnt, sondern für seinen Betrieb.

Zur spielerischen Anwendung des sozialistischen Bewusstseins kommt man halt doch eher mit polnischem legerem Köpfchen als mit germanisch beschwerter Hose.

Rechnung für Rechnung

Die Warschauer Zeitung «Express Wieczorny» berichtet in ihrer Rubrik aus dem Gerichtssaal:

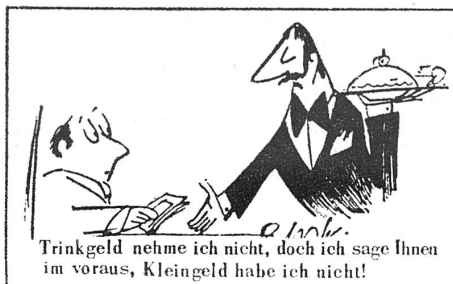
Eine fröhliche Gesellschaft von fünf Personen beschloss einen Abend im Lokal mit einem letzten Halbliter Wodka und einigen Snacks. Dann präsentierte der Kellner die Rechnung. Nämlich einen Zettel mit der Angabe 2200 Zloty. (Der durchschnittliche Monatslohn in Polen beträgt 3500 Zloty!) Worauf die Fröhlichkeit der Gäste

verflog. Sie vermochten zu erkennen, dass das nicht stimmen konnte. Auf ihre Reklamation hin brachte der Kellner nun eine wirkliche Rechnung, eine auf dem Formular. Sie belief sich jetzt auf 1922 Zloty. Die Gäste prüften nunmehr jede Eintragung nach. Und stiessen dabei auf verschiedene Dinge, die sie weder bestellt noch konsumiert hatten. Neuer Protest, anderer Kellner. Vergleichsvorschlag: 1500 Zloty und Schwamm darüber.

Vor Gericht erklärte der Kellner, er habe nur aufgeschrieben, was die Gäste bestellt hätten. Wenn sich trotzdem Fehler eingeschlichen haben sollten, sei das auf seine Uebermüdung zurückzuführen.

Die Erfahrung zeigt, dass sich die Kellner zu oft und zu massiv irren, und zwar immer zu ihren eigenen Gunsten.

Der pfiffige Kellner wurde zu einer Busse von 5000 Zloty verurteilt, wobei das Gericht berücksichtigte, dass er nicht vorbestraft war und sonst gut beleumdet ist. Das Gericht betonte den erzieherischen Charakter der Strafe. ■



«Poinische Wochenschau». Warschau, Nr. 43/1977

In Kürze

In der Sowjetunion hat man im abgelaufenen Jahr die sogenannten Kameradschaftsgerichte etwas näher an die ordentliche Justiz herangeführt. Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass nunmehr allen Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt wird, gegen die gefällten Entscheide Rekurs einzulegen.

Die Kameradschaftsgerichte funktionieren entweder im Rahmen der Betriebe oder der Wohnquartiere und haben disziplinarische oder schiedsrichterliche Aufgaben. Sie beschäftigen sich mit relativen Bagatelldfällen, mit denen man den Justizapparat nicht belasten will. Verhandelt und entschieden werden hier etwa Verstösse gegen die Arbeitsdisziplin (Verspätungen, Erscheinen in alkoholisiertem Zustand), Streitereien zwischen Mietern und Mitmietern (zum Beispiel wegen der Küchenbenützung in der gemeinsamen Wohnung) usw.

Da die Kameradschaftsgerichte als Träger der «gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit» keine strafrechtlichen Kompetenzen haben, sprechen sie auch keine Strafen aus, sondern verfügen lediglich Massnahmen. Normalerweise sind es Bussen oder Entzug von Vergünstigungen, wie Prämien, gewerkschaftliche Ferienplätze usw. Auch eine besondere Betreuung oder Beaufsichtigung kann auf diesem Wege angeordnet werden, zum Beispiel durch regelmässige Besuche bei Trinkern. Schliesslich können Kameradschaftsgerichte auch

einer arbeitsscheuen Person einen Zwangsaufenthalt auf dem Lande oder an sonst einem geeigneten Ort verschreiben.

Weil das alles als «Erziehungsmassnahmen» deklariert war, hatte man dagegen auch keine Einspruchsmöglichkeiten vorgesehen. Eine Möglichkeit, gegen die Entscheide von Kameradschaftsgerichten vorzugehen, hatte nur die Staatsanwaltschaft (aufgrund des Reglementes über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der UdSSR), nicht aber die Verhandlungsparteien.

Nun hat man die Gewerkschaften in den Betrieben und die lokalen Behörden als Rekursinstanz für Entscheide von Kameradschaftsgerichten anerkannt. Sie haben Bescherden zu prüfen und können notfalls ein neues Verfahren anordnen. Einen eigenen Entscheid in der betreffenden Angelegenheit zu fällen, steht ihnen nicht zu.

Wie die «Sowjetskaja justizija» (Moskau, Nr. 20/1977) dazu ausführt, bedeutet das Rekursrecht gegen die «Urteile» von Kameradschaftsgerichten eine vermehrte Garantie der Gesetzlichkeit. Mit andern Worten: Die Chancen sind gestiegen, dass sich auch die Kameradschaftsgerichte an die Gesetze werden halten müssen.

In längeren Ausführungen hat sich die «Prawda» (21. 10. 1977) mit dem ausgebauten Gesundheitswesen in der UdSSR befasst. Das freilich auch noch einiger Verbesserungen bedarf: «Es ist vorgesehen, dass medizinische Hilfe auch in den Abendstunden und an freien Tagen gewährleistet wird.» Wenn das die Errungenschaft ist, die bisher noch gefehlt hat ...

Eine «offene Wunde» nannte der vatikanische KSZE-Delegierte die Verfolgung ukrainischer Katholiken der sogenannten «unierten Kirche», deren Zwangsvereinigung mit der orthodoxen Kirche 1946 auf staatlichen Druck durchgesetzt worden war. Zwei ukrainische Bischöfe im Westen haben ihre Zufriedenheit mit dieser vatikanischen Stellungnahme bekundet, die doch auffällt, nachdem Rom jahrelang den Eindruck erweckt hatte, seiner Ostpolitik zuliebe das Thema der unierten Kirche nicht berühren zu wollen (siehe ZB, Nr. 7/1976, «Die Desunierten»). ■

ZEITBILD erscheint alle zwei Wochen

Redaktion – Administration – Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Tel. 031 43 12 12. Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616, Banken: Spar+

Leihkasse Bern 153.400.2.03, Deutsche Bank

Frankfurt a. M. (BLZ 500 700 10) 78-2409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag

Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6

Redaktion

Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung

Peter Dolder

Abonnementspreise

Fr. 34.– jährlich (Ausland Fr. 37.–, DM 34.–)

Studenten und Lehrlinge Fr. 20.–

(Ausland Fr. 23.–, DM 20.–)

Halbjahr Fr. 18.– (Ausland Fr. 20.–, DM 18.–)

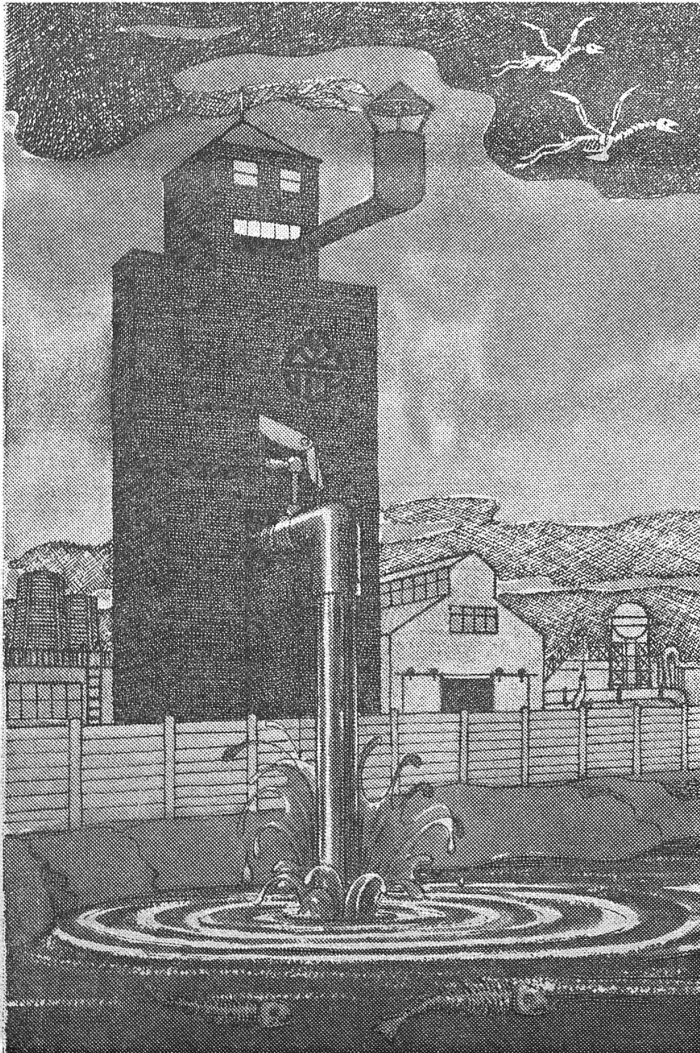
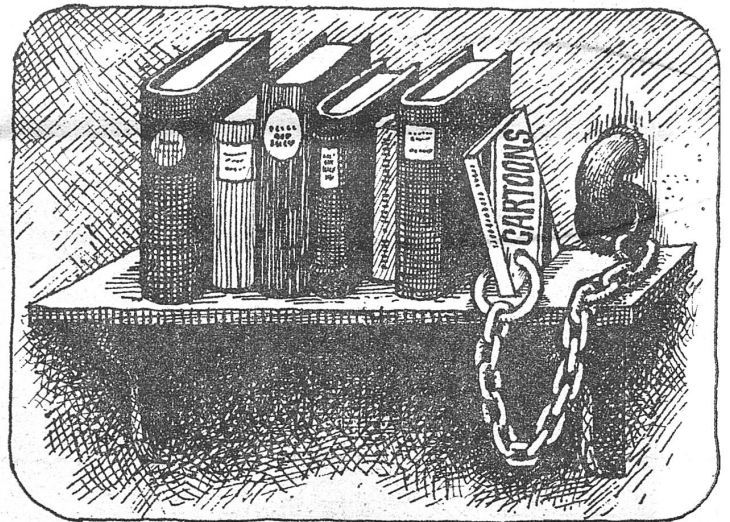
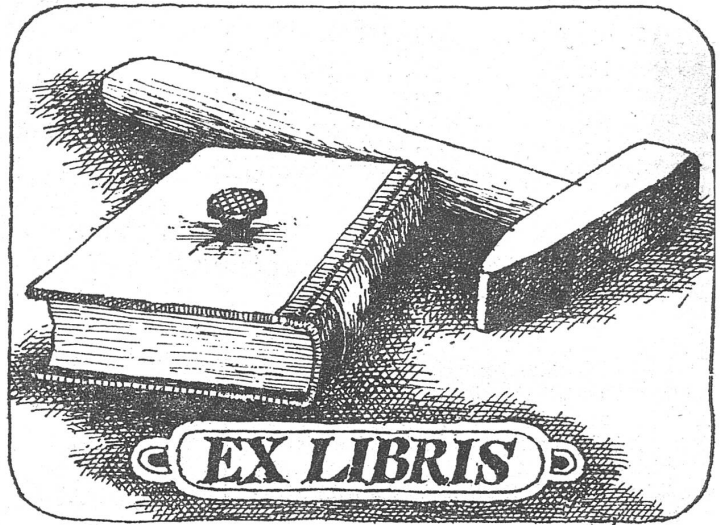
Einzelnummer Fr. 1.50 (Ausland Fr. 2.–, DM 1,50)



«Die Zeiten, wo die Tiere im eigenen Dreck standen, sind für immer vorbei!»

«Eulenspiegel», Ostberlin, Nrn. 47 u. 48/77

Zwei zur Umwelt, drei zu Büchern



«Wenns um die Versorgung unserer Menschen geht, hat die Produktion natürlich Vorrang.»